

§ 6 Schweigepflicht/Berufsgeheimnis (vgl. Art. 3 der Berufsordnung)

Abs. 1

Heilpraktiker sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was die Heilpraktiker in Ausübung des Berufes sehen, erkennen, feststellen, enthüllen oder zufällig entdecken.

Abs. 2

Heilpraktiker sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht von Seiten der Behandelten kann nur schriftlich erfolgen.

Abs. 3

Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflicht bleiben unberührt. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist gegeben, wenn die Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen.

Abs. 4

Mitglieder haben ihre Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

Abs. 5

Mitglieder können Inhalte, die unter die Schweigepflicht fallen, mit Dritten besprechen, die ihrerseits dem Berufsgeheimnis unterliegen, allerdings nur dann, wenn die Weitergabe des Geheimnisses der Behandlung dient.

Abs. 6

Die Schweigepflicht endet weder mit Beendigung der Therapie noch mit dem Tode der Patienten.